



LAND
TIROL

INFRASTRUKTURFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Nahwärmeversorgung auf Basis
erneuerbarer Energieträger und auf
Basis industrieller und gewerblicher
Abwärmeprozesse

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger und auf Basis industrieller und gewerblicher Abwärmeprozesse

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die Forcierung von Energieversorgungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern und der Nahwärmeversorgung auf Basis industrieller und gewerblicher Abwärmeprozesse stellt ein besonderes Ziel der Tiroler Energiepolitik dar und steht damit im Einklang mit der Strategie des Bundes zur Erreichung des Kyoto-Zieles insbesondere in Verbindung mit der dabei notwendigen deutlichen CO₂-Reduktion. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, ist eine enge Kooperation mit den Förderungsinstrumenten des Bundes im Rahmen der „Betrieblichen Umweltförderung im Inland“ sinnvoll.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Schwerpunktes „Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger und auf Basis industrieller und gewerblicher Abwärmeprozesse“ werden folgende Investitionsvorhaben unterstützt:

2.1. Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen

Gefördert werden Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz versorgt werden können und von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht

2.2. Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme

Für Anlagen (Neu- und Ausbau) mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung ≥ 400 kW oder einer Trassenlänge ≥ 1.000 Laufmeter nach Ausbau ist qm-Heizwerke durchzuführen.

2.3. Optimierung von Nahwärmeanlagen - primärseitig und sekundärseitig

2.4. Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen

2.5. Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen (Biomasse KWK)

2.6. Geothermische Nahwärmeanlagen

2.7. Nahwärmeversorgung auf Basis industrieller und gewerblicher Abwärmeprozesse

Gefördert wird die Abwärmenutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die Einspeisung von Abwärme in neue und bestehende Netze sowie die Wärmeverteilung zu den Abnehmern und die Nutzbarmachung der Abwärme durch Wärmepumpen.

Diese Förderungsschwerpunkte sind identisch mit den gleichlautenden Förderungsschwerpunkten der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes, abgewickelt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Die näheren Details können somit den dortigen Förderungsrichtlinien bzw. -bestimmungen entnommen werden.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt je nach Förderungsmaßnahme (sh. Pkt. 2.) max. 30 % der förderbaren Kosten zuzüglich allfälliger Zuschläge, wobei bei diesen Maßnahmen eine gemeinsame Bundes- und Landesförderung im Verhältnis 60:40 vorgesehen ist. Die genauen Fördersätze und näheren Bestimmungen zu dieser Förderung sind den entsprechenden Förderungsrichtlinien des Bundes im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“/KPC zu entnehmen.

Die anteilige Landesförderung ist somit generell an die gleichzeitige positive Förderungsentscheidung des Bundes im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung im Inland gebunden.

5. Förderbare/nicht förderbare Kosten

Die förderbaren und nicht förderbaren Kosten sind den gleichlautenden Förderungsrichtlinien des Bundes im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“/KPC - Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger und Abwärmeauskopplung zu entnehmen.

Im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn für die gleiche Anlage/Investition keine Förderung mit Beteiligung des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes möglich ist.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Der Antrag gilt auch als rechtzeitig eingebracht, wenn er vor Projekt-/Investitionsbeginn bei der KPC eingegangen ist. Für die Förderungsentscheidung sind die im formellen Förderungsansuchen angeführten Unterlagen/Informationen erforderlich. Bei Anlagen die dem Qualitätsmanagementsystem qm-

heizwerke oder qm:kompakt unterliegen, werden die benötigten Unterlagen bzw. Informationen nach Möglichkeit aus der jeweiligen qm-Datenbank bezogen.

- (2) Die Förderung der Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger und auf Basis industrieller und gewerblicher Abwärmeprozesse wird aufgrund der identischen Förderungsinhalte bei den vorgenannten Förderungsschwerpunkten mit jenen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes - Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger und Abwärmeauskopplung - im Sinne eines möglichst unternehmerfreundlichen Förderungsverfahrens in sehr enger Kooperation mit der KPC als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland abgewickelt.
- (3) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt in der Regel durch die KPC. Darüber hinaus kann die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz aber im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.
- (4) Im Falle einer De-minimis-Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (5) Weiters hat er in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (6) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Förderungsentscheidung für die anteilige Landesförderung obliegt der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt in der Regel fünf Jahre ab Endabrechnung, kann im jeweiligen Fördervertrag jedoch individuell verlängert werden. Diesbezüglich wird auch auf die Verpflichtungszeiträume/Verfahrensbestimmungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten als auch der Einhaltung der Umweltstandards hingewiesen. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

8. Rahmenrichtlinie

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

Die Förderung kann gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), oder

gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer

Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 1.7.2014 in Kraft und gilt bis 30.6.2022; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz oder bei der KPC eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.